



Büro des Landrats	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Brandt, Sebastian Datum: 06.02.2023	<b>Beschlussvorlage</b>	<b>2023/036</b>
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

**Beratungsgegenstand:**

Mitgliedschaft im Kreistag

- a) Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Thomas Bieler
- b) Verpflichtung von Herrn Hans-Detlef Jacobi

**Produkt/e:**

01 Büro des Landrats

111-110 Büro des Landrats

**Beratungsfolge:**

Status Datum Gremium

Ö 20.04.2023 Kreistag

**Anlage/n:**

Schreiben von Thomas Bieler

Pflichtenbelehrung

Schreiben an Herrn Jacobi

**Beschlussvorschlag:**

Der Sitzverlust des Kreistagsabgeordneten Thomas Bieler (CDU) wird aufgrund seiner Verzichtserklärung vom 25.01.2023 festgestellt (§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 NKomVG).

Im Anschluss ist der Nachfolger Hans-Detlef Jacobi durch den Landrat zu verpflichten (§ 60 NKomVG). Er ist gemäß § 54 NKomVG i.V.m. § 43 NKomVG auf die Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen.

**Sachlage:**

Der Kreistagsabgeordnete Thomas Bieler hat mit Schreiben vom 25.01.2023 mitgeteilt, dass er sein Kreistagsmandat zum 28.02.2023 niederlegt. Gemäß § 52 NKomVG hat der Kreistag den Sitzverlust in seiner nächsten Sitzung festzustellen. Herrn Bieler ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nachfolger ist Herr Hans-Detlef Jacobi. Seine Mitgliedschaft im Kreistag beginnt am 20.04.2023 mit der Feststellung des Sitzverlustes des Kreistagsabgeordneten Thomas Bieler.

Gemäß § 60 NKomVG ist Herr Hans-Detlef Jacobi in der ersten Kreistagssitzung nach Annahme des Mandats förmlich zu verpflichten, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten.

Die Mitglieder des Kreistages üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind nicht an Verpflichtungen gebunden, durch die die Freiheit ihrer Entschließung als Mitglieder des Kreistages beschränkt wird (§ 54 Abs. 1 NKomVG).

Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, ist gemäß § 54 NKomVG i.V.m. § 43 NKomVG auf die Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NkomVG hinzuweisen.

Verletzen Abgeordnete vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, verstoßen sie insbesondere gegen die ihnen in den §§ 40 bis 42 auferlegten Verpflichtungen, so haben sie der Kommune den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen (§ 54 Abs. 4 NKomVG).

Die §§ 40 bis 42 NKomVG sind dieser Vorlage im Wortlaut als Anlage beigefügt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

a) für die Umsetzung der Maßnahmen: \_\_\_\_\_ €

b) an Folgekosten: \_\_\_\_\_ €

c) Haushaltsrechtlich gesichert:

im Haushaltsplan veranschlagt

durch überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe

durch Mittelverschiebung im Budget  
Begründung:

Sonstiges:

d) mögliche Einnahmen:

wenn ja, umsatzsteuerliche Relevanz der Einnahmen:

ja

nein

klärungsbedürftig

#### **Klimawirkungsprüfung:**

Hat das Vorhaben eine Klimarelevanz?

keine wesentlichen Auswirkungen

—

positive Auswirkungen (Begründung)

negative Auswirkungen (Begründung)

---

Begründung:

Thomas Bieler  
ThomasBieler55@gmx.de

21397 Barendorf  
Im Barcken 5  
Telef. 04137/ 439

Thomas Bieler Im Barcken 5 21397 Barendorf

Landkreis Lüneburg  
Herrn Landrat Jens Böther  
Auf dem Michaeliskloster 4

21335 Lüneburg

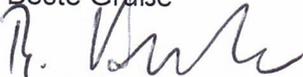
Barendorf, den 25.1.2023

Sehr geehrter Herr Landrat,

nach reiflicher Überlegung bin ich zu der Entscheidung gekommen, mit Wirkung vom 28.2.2023 mein Mandat als Kreistagsabgeordneter niederzulegen.

Die Gründe für diesen Schritt, der mir nach einer doch relativ kurzen Zeit als Mitglied des Kreistags wahrlich nicht leichtfällt, liegen ausschließlich im familiären und privaten Bereich, die jetzt andere Herausforderungen in einem anderen Teil der Welt für mich und meine Frau bereithalten.

Beste Grüße



Thomas Bieler

## **§ 40 NKomVG**

### **Amtsverschwiegenheit**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerthen. Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.
  
- (2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353 b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

## **§ 41 NKomVG**

### **Mitwirkungsverbot**

- (1) Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:
  1. sie selbst,
  2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes;
  3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
  4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für
1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
  2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
  3. Wahlen,
  4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.
- (4) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonders persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.
- (5) Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungszeitraumes aufzuhalten.
- (6) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

## **§ 42 NKomVG**

### **Vertretungsverbot**

- (1) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Für andere ehrenamtliche Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung im Rahmen ihrer Berufsausübung erfolgen und mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.
- (2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.

## **§ 43 NKomVG**

### **Pflichtenbelehrung**

Ehrenamtlich Tätige sind durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 - 42 hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

## **§ 60 NKomVG**

### **Verpflichtung der Abgeordneten**

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Abgeordneten von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. Ist keine Hauptverwaltungsbeamtin und kein Hauptverwaltungsbeamter im Amt, so wird die Verpflichtung von der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten vorgenommen.



**LANDKREIS LÜNEBURG**  
DER LANDRAT

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Herr  
Hans-Detlef Jacobi  
Am Wischhoff 18  
21365 Adendorf

**Büro des Landrats**  
**Sebastian Brandt**

Auf dem Michaeliskloster 4  
21335 Lüneburg

Gebäude 1, Eingang B, Zimmer 7

Telefon 04131 26 1532

Fax 04131 26 2532

sebastian.brandt@landkreis-lueneburg.de

Sprechzeiten Mo - Fr 08:30 - 12:00 Uhr

Mo - Do 14:00 - 16:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Aktenzeichen 10.24.10.15

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 05. Februar 2023

**Mitgliedschaft im Kreistag des Landkreises Lüneburg**  
**Ihre Annahmeerklärung vom 02.02.2023**

Sehr geehrter Herr Jacobi,

Sie treten die Nachfolge des ausscheidenden Kreistagsabgeordneten Thomas Bieler an. Ihre Mitgliedschaft im Kreistag beginnt mit der Feststellung des Sitzverlustes von Herrn Bieler durch den Kreistag. Die Feststellung des Sitzverlustes wird in der Kreistagssitzung am 20.04.2023, Beginn 14:00 Uhr in der Ritterakademie, erfolgen. Ihre Verpflichtung wird in dieser Kreistagssitzung ebenfalls erfolgen. Die Tagesordnung der Sitzung können Sie fristgerecht im Kreistagsinformationssystem (Allris) einsehen bzw. wird Ihnen auf Wunsch einmalig als Papierdokument zur Verfügung gestellt.

Ich lade Sie zu dieser Kreistagssitzung herzlich ein und freue mich, Sie als Kreistagsmitglied begrüßen zu können. Bitte beachten Sie auch die beigefügten Hinweise für Kreistagsmitglieder sowie die weiteren Unterlagen.

Mit freundlichem Gruß

Jens Böther  
Landrat

